

TE Lvwg Beschluss 2016/6/30 VGW-101/069/7872/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2016

Entscheidungsdatum

30.06.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

B-VG Art. 131 Abs2

B-VG Art. 102 Abs2

PsychotherapieG §10 Abs2 Z6

1. B-VG Art. 131 heute
 2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
 9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
 10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
 13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 102 heute
 2. B-VG Art. 102 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. B-VG Art. 102 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
 5. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.2013 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013

6. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
8. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
10. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
11. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
12. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
13. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
14. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
15. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
16. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
17. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997
18. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
19. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
20. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
21. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
22. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
23. B-VG Art. 102 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
24. B-VG Art. 102 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
25. B-VG Art. 102 gültig von 31.12.1954 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1954
26. B-VG Art. 102 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
27. B-VG Art. 102 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Maga Hillisch aufgrund des Vorlageantrags des Herrn H. J., vertreten durch Rechtsanwalts GmbH, betreffend die Beschwerde vor Entscheidung der Bundesministerin für Gesundheit vom 19.4.2016, GZ BMG-93500/0109-II/A/3/2016, mit welcher der angefochtene Bescheid der Bundesministerin für Gesundheit vom 19.1.2016, GZ

BMG-93508/0374-II/A/3/2015, (Wiederaufnahme des Verfahrens auf Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums) bestätigt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, den Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag.a Hillisch aufgrund des Vorlageantrags des Herrn H. J., vertreten durch Rechtsanwalts GmbH, betreffend die Beschwerde vor Entscheidung der Bundesministerin für Gesundheit vom 19.4.2016, GZ BMG-93500/0109-II/A/3/2016, mit welcher der angefochtene Bescheid der Bundesministerin für Gesundheit vom 19.1.2016, GZ , BMG-93508/0374-II/A/3/2015, (Wiederaufnahme des Verfahrens auf Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums) bestätigt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, den

BESCHLUSS

gefasst:

I. römisch eins.

Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wien zurückgewiesen.

II. römisch zwei.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der Bundesminister für Gesundheit ließ den Beschwerdeführer mit Bescheid vom 28.8.2013, GZ BMG-93500/0377-II/A/3/2013, gemäß § 10 Abs. 2 Z 6 Psychotherapiegesetz, BGBl. 361/1990, zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zu. 1. Der Bundesminister für Gesundheit ließ den Beschwerdeführer mit

Bescheid vom 28.8.2013, GZ BMG-93500/0377-II/A/3/2013, gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 6, Psychotherapiegesetz, Bundesgesetzblatt 361 aus 1990,, zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zu.

2. Mit Bescheid vom 19.1.2016, GZ BMG-93508/0374-II/A/3/2015, verfügte die Bundesministerin für Gesundheit gemäß § 69 Abs. 3 iVm Abs. 1 Z 1 AVG die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 10 Abs. 2 Z 6 Psychotherapiegesetz zur Gänze und ordnete die Rückstellung des Bescheids vom 28.8.2013, GZ BMG-93500/0377-II/A/3/2013, an. Mit Bescheid vom 19.1.2016, GZ BMG-93508/0374-II/A/3/2015, verfügte die Bundesministerin für Gesundheit gemäß Paragraph 69, Absatz 3, in Verbindung mit Absatz eins, Ziffer eins, AVG die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 6, Psychotherapiegesetz zur Gänze und ordnete die Rückstellung des Bescheids vom 28.8.2013, GZ BMG-93500/0377-II/A/3/2013, an.

3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde „an das Landesverwaltungsgericht Wien“, in der er mit näherer Begründung die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragte.

4. Mit Beschwerdeentscheidung vom 19.4.2016, GZ BMG-93500/0109-II/A/3/2016, bestätigte die Bundesministerin für Gesundheit den angefochtenen Bescheid vom 19.1.2016 und wies die Beschwerde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG vollinhaltlich als unbegründet ab. Mit Beschwerdeentscheidung vom 19.4.2016, GZ BMG-93500/0109-II/A/3/2016, bestätigte die Bundesministerin für Gesundheit den angefochtenen Bescheid vom 19.1.2016 und wies die Beschwerde gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG vollinhaltlich als unbegründet ab.

5. Mit Vorlageantrag vom 4.5.2016 beantragte der Beschwerdeführer die Vorlage der Beschwerde an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Wien.

6. Mit Schreiben vom 17.6.2016 legte die Bundesministerin für Gesundheit die Beschwerde sowie den Vorlageantrag unter Anschluss der Verwaltungsakten vor.

II. Erwägungen römisch zwei. Erwägungen

1. Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes, soweit sich aus Abs. 3 leg.cit. nicht anderes ergibt, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes, soweit sich aus Absatz 3, leg.cit. nicht anderes ergibt, über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

1.1. In den Materialien zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (RV 1618 BlgNR 24. GP, 15) wird dazu ausgeführt: 1.1. In den Materialien zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 Regierungsvorlage 1618 BlgNR 24. GP, 15) wird dazu ausgeführt:

„Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes gemäß dem vorgeschlagenen Art. 131 Abs. 2 erster Satz knüpft daran an, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung (im Sinne des Art. 102 B-VG) besorgt wird; dies unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist oder sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt (siehe Wiederin, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in Holoubek/Lang [Hrsg.], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz [2008], 29 [35 ff]). Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht also auch dann, wenn die Vollziehung durch Bundesbehörden erfolgt, die gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG mit Zustimmung der Länder für andere als die im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten errichtet wurden.“ Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes gemäß dem vorgeschlagenen Artikel 131, Absatz 2, erster Satz knüpft daran an, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung (im Sinne des Artikel 102, B-VG) besorgt wird; dies unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit in Artikel 102, Absatz 2, B-VG genannt ist oder sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt (siehe Wiederin, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in Holoubek/Lang [Hrsg.], Die Schaffung einer

Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz [2008], 29 [35 ff]). Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht also auch dann, wenn die Vollziehung durch Bundesbehörden erfolgt, die gemäß Artikel 102, Absatz 4, B-VG mit Zustimmung der Länder für andere als die im Absatz 2, bezeichneten Angelegenheiten errichtet wurden.

Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht hingegen,

[...]

wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist.“

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes spielt es für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte keine Rolle, ob die betreffende Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist oder ob sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt; entscheidend ist die tatsächliche Besorgung, nicht die verfassungsrechtliche Möglichkeit dazu (VwGH 24.6.2015, Ra 2015/04/0035). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes spielt es für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte keine Rolle, ob die betreffende Angelegenheit in Artikel 102, Absatz 2, B-VG genannt ist oder ob sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt; entscheidend ist die tatsächliche Besorgung, nicht die verfassungsrechtliche Möglichkeit dazu (VwGH 24.6.2015, Ra 2015/04/0035).

1.2. Die „Angelegenheit“ im Sinne des Art. 131 B-VG ist zwar vor dem Hintergrund der Kompetenzverteilung des B-VG zu verstehen, eine „Angelegenheit“ ist jedoch nicht mit einem Kompetenztatbestand gleichzusetzen; vielmehr ist der Umfang einer „Angelegenheit“ im Sinne des Art. 131 B-VG jedenfalls mit den in einem Gesetz bzw. einer Verordnung enthaltenen Rechtsvorschriften zu begrenzen (mit ausführlicher Begründung Janko, Bundesfinanzgericht, Bundesverwaltungsgericht oder Landesverwaltungsgerichte?, in: Janko/Leeb [Hrsg.], Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2013, 47, 50 ff.). 1.2. Die „Angelegenheit“ im Sinne des Artikel 131, B-VG ist zwar vor dem Hintergrund der Kompetenzverteilung des B-VG zu verstehen, eine „Angelegenheit“ ist jedoch nicht mit einem Kompetenztatbestand gleichzusetzen; vielmehr ist der Umfang einer „Angelegenheit“ im Sinne des Artikel 131, B-VG jedenfalls mit den in einem Gesetz bzw. einer Verordnung enthaltenen Rechtsvorschriften zu begrenzen (mit ausführlicher Begründung Janko, Bundesfinanzgericht, Bundesverwaltungsgericht oder Landesverwaltungsgerichte?, in: Janko/Leeb [Hrsg.], Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2013, 47, 50 ff.).

Auch der Verwaltungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 24.6.2015, Ra 2015/04/0035, davon aus, dass es sich bei der „Angelegenheit“ im Sinne des Art. 131 B-VG nicht um eine Kompetenzmaterie, sondern um ein Gesetz handelt, zumal er dort für die Begründung der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts darauf abstellt, dass es sich „bei der Vollziehung des Ingenieurgesetzes 2006 um mittelbare Bundesverwaltung handelt“ (und nicht etwa bei der Vollziehung im Bereich des gesamten Kompetenztatbestands „Ingenieurwesen“, Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG). Auch der Verwaltungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 24.6.2015, Ra 2015/04/0035, davon aus, dass es sich bei der „Angelegenheit“ im Sinne des Artikel 131, B-VG nicht um eine Kompetenzmaterie, sondern um ein Gesetz handelt, zumal er dort für die Begründung der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts darauf abstellt, dass es sich „bei der Vollziehung des Ingenieurgesetzes 2006 um mittelbare Bundesverwaltung handelt“ (und nicht etwa bei der Vollziehung im Bereich des gesamten Kompetenztatbestands „Ingenieurwesen“, Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 8, B-VG).

1.3. Maßgeblich für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und der Landesverwaltungsgerichte im Hinblick auf Beschwerden gegen Bescheide eines Bundesministers ist, ob die jeweilige Angelegenheit in mittelbarer oder in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Wird eine Angelegenheit in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt, ist auch dann, wenn für die betreffende Rechtssache ausnahmsweise eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist, das Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers zuständig. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass in ein und derselben Angelegenheit eine zwischen Landes- und Bundesverwaltungsgericht geteilte Zuständigkeit vermieden werden soll, was dem Gedanken widerspräche, alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren (RV 1618 BlgNR 24. GP, 15). 1.3. Maßgeblich für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und der Landesverwaltungsgerichte im Hinblick auf Beschwerden gegen Bescheide eines Bundesministers ist, ob die jeweilige Angelegenheit in mittelbarer oder in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Wird eine Angelegenheit in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt, ist auch dann, wenn für die betreffende Rechtssache ausnahmsweise eine erst-

und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist, das Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers zuständig. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass in ein und derselben Angelegenheit eine zwischen Landes- und Bundesverwaltungsgericht geteilte Zuständigkeit vermieden werden soll, was dem Gedanken widerspräche, alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren (Regierungsvorlage 1618 BlgNR 24. GP, 15).

Der Verfassungsgesetzgeber hatte dabei offenbar Angelegenheiten wie das Eisenbahngesetz 1957 vor Augen, das in § 12 leg.cit. Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde, des Landeshauptmannes und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vorsieht (letzterer kann gemäß Abs. 4 leg.cit. auch den örtlich zuständigen Landeshauptmann im Einzelfall zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse ermächtigen). Unabhängig davon, ob im Einzelfall die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann oder (ausnahmsweise) der Bundesminister zur Bescheiderlassung zuständig ist, soll zur Entscheidung über eine dagegen erhobene Beschwerde nach der Vorstellung des Verfassungsgesetzgebers einheitlich das Landesverwaltungsgericht zuständig sein. Der Verfassungsgesetzgeber hatte dabei offenbar Angelegenheiten wie das Eisenbahngesetz 1957 vor Augen, das in Paragraph 12, leg.cit. Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde, des Landeshauptmannes und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vorsieht (letzterer kann gemäß Absatz 4, leg.cit. auch den örtlich zuständigen Landeshauptmann im Einzelfall zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse ermächtigen). Unabhängig davon, ob im Einzelfall die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann oder (ausnahmsweise) der Bundesminister zur Bescheiderlassung zuständig ist, soll zur Entscheidung über eine dagegen erhobene Beschwerde nach der Vorstellung des Verfassungsgesetzgebers einheitlich das Landesverwaltungsgericht zuständig sein.

2. Vor diesem Hintergrund ist zur Entscheidung über eine Wiederaufnahme in einem Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 Z 6 Psychotherapiegesetz das Bundesverwaltungsgericht zuständig: 2. Vor diesem Hintergrund ist zur Entscheidung über eine Wiederaufnahme in einem Verfahren gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 6, Psychotherapiegesetz das Bundesverwaltungsgericht zuständig:

2.1. Das Psychotherapiegesetz, BGBl. 361/1990, idFBGBl. I 9/2016, wird in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Die Materialien zum Psychotherapiegesetz (RV 1256 BlgNR 17. GP, 18) führen zur unmittelbaren Vollziehung durch den Bundeskanzler aus: 2.1. Das Psychotherapiegesetz, Bundesgesetzblatt 361 aus 1990,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 9 aus 2016,, wird in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Die Materialien zum Psychotherapiegesetz Regierungsvorlage 1256 BlgNR 17. GP, 18) führen zur unmittelbaren Vollziehung durch den Bundeskanzler aus:

„Durch die Konzentration der Agenden beim Bundeskanzler wird eine bundesweit einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet. Weiters wird sich durch eine länderübergreifende Vollziehung der Verwaltungsaufwand auf das unumgänglich notwendige Maß reduzieren. Darüber hinaus wird sich die Tätigkeit der überwiegenden Zahl der potentiellen psychotherapeutischen Ausbildungsvereine auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken.

Vorbild für eine unmittelbare Bundesverwaltung im Gesundheitsbereich sind etwa die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86 (vgl. §§ 9 Abs. 3, 12 Abs. 2, 14 Abs. 3, 16 Abs. 4, 27 Abs. 3 und 4, 30 Abs. 2 und 3 oder 50 Abs. 1 und 2).“ Vorbild für eine unmittelbare Bundesverwaltung im Gesundheitsbereich sind etwa die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86 vergleiche Paragraphen 9, Absatz 3, 12, Absatz 2, 14, Absatz 3, 16, Absatz 4, 27, Absatz 3 und 4, 30 Absatz 2 und 3 oder 50 Absatz eins und 2).“

2.2. Im Psychotherapiegesetz sind ausschließlich Vollzugszuständigkeiten des Bundeskanzlers – teilweise im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit – vorgesehen. Von einer bloß ausnahmsweisen ministeriellen Zuständigkeit im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung kann im vorliegenden Zusammenhang nicht gesprochen werden; vielmehr handelt es sich bei der Vollziehung des Psychotherapiegesetzes um unmittelbare Bundesverwaltung durch eine Bundesbehörde.

2.3. Da gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Verwaltungsgericht des Bundes zur Entscheidung über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, zuständig ist, ist das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde gegen die Wiederaufnahme im Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 Z 6 Psychotherapiegesetz unzuständig. 2.3. Da gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG das Verwaltungsgericht des Bundes zur Entscheidung über

Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, zuständig ist, ist das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde gegen die Wiederaufnahme im Verfahren gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 6, Psychotherapiegesetz unzuständig.

Die Beschwerde ist daher wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wien zurückzuweisen und samt den Verwaltungsakten an das aus Sicht des Verwaltungsgerichts Wien zuständige Bundesverwaltungsgericht zu übermitteln.

3. Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bzw. der Landesverwaltungsgerichte in der Angelegenheit des Psychotherapiegesetzes bisher keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

Schlagworte

Zurückweisung, Unzuständigkeit, Verfahren auf Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums, sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht, Landesverwaltungsgericht, Kompetenz, mittelbare Bundesverwaltung, Vollziehung des Bundes, unmittelbare Bundesverwaltung, Kompetenztatbestand, Psychotherapiegesetz, Weiterleitung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2016:VGW.101.069.7872.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at